

565

HESSISCHE STAATSKANZLEI**~~Staatliche Anerkennung von Rettungstaten~~**

~~Für die am 10. Dezember 2004 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich Herrn Matthias Specht, Frankfurt am Main mit Urkunde vom 17. Februar 2005 die Hessische Rettungsmédaille verliehen.~~

~~Wiesbaden, 12. Mai 2005~~

~~Der Hessische Ministerpräsident~~

~~StAnz. 22/2005 S. 1902~~

566

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT**Studienordnung für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes am Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**

Nach § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 227) hat der Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1

Studienablauf

- (1) Das Studium gliedert sich in Fachstudien (Grund- und Hauptstudium) und in berufspraktische Studienzeiten (Praktika).
- (2) Während der Fachstudien werden Studierende der Laufbahnen Schutz- (S) und Kriminalpolizei (K) grundsätzlich gemeinsam ausgebildet, so weit nicht der Fächergliederungsplan (Anlage 1)* differenziert.
- (3) Beginn und Ende der Fachstudien setzt die Fachbereichsleitung auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde fest.
- (4) Während der fachtheoretischen und der fachpraktischen Studienabschnitte tragen die Studierenden der Laufbahn Schutzpolizei Dienstkleidung. Die Studierenden der Laufbahn Kriminalpolizei tragen angemessene zivile Kleidung. Ausnahmen können im Einzelfall aus besonderen Gründen angeordnet werden.

§ 2

Fächergliederungsplan, Studienpläne

- (1) Für die Fachstudien ergeben sich die Studienfächer, deren Gesamtstunden und die Verteilung auf die Studienabschnitte aus dem Fächergliederungsplan (Anlage 1)*. Studieninhalte und -ziele im Einzelnen ergeben sich aus den Studienplänen (Anlage 2)*.
- (2) Ausbildungsinhalte und -ziele sowie die Ausbildungsträger für die berufspraktischen Studienzeiten ergeben sich aus den Studienplänen für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte (Anlage 3)*.

§ 3

Pflicht- und Wahlpflichtfächer, zusätzliche Lehrveranstaltungen

- (1) Im Grundstudium sind die Lehrveranstaltungen für die Studierenden in allen Studienfächern verbindlich (Pflichtfächer).
- (2) Im Hauptstudium können die Studierenden zwischen den Studienfächern „Politikwissenschaft“, „Soziologie“ sowie „Englisch“ oder einer anderen angebotenen Fremdsprache wählen (Wahlpflichtfächer).
- (3) Die Wahlpflichtfächer werden während des Grundstudiums II innerhalb einer vom Fachbereichsrat gesetzten Frist gewählt. Studierende, die diese Frist versäumen, werden durch die Fachbereichsleitung den Wahlpflichtfächern zugeteilt.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, zusätzliche Lehrveranstaltungen anzubieten. Er setzt für die Wahlpflichtfächer und zusätzliche Lehrveranstaltungen Mindestbeteiligungszahlen fest.

§ 4

Leistungsnachweise

- (1) Art und Anzahl der während der Fachstudien zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:
- (2) Die Dauer von Klausuren soll zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht unter- und vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.
- (3) In den für die Zwischenprüfung relevanten Studienfächern sind im Grundstudium durch die jeweiligen Dozentinnen und Do-

zenten Übungsklausuren anzubieten und zu bewerten. In den Studienfächern Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafprozessrecht kann eine gemeinsame Übungsklausur geschrieben werden. Die Durchführung und organisatorische Abwicklung dieser Klausuren legen die Lehrkräfte im Benehmen mit den Studierenden fest.

(4) Während des Praktikums I bei der Hessischen Bereitschaftspolizei sind zu erbringen

1. im Fach „Praktischer Polizeidienst“ zwei Leistungsnachweise in Form einer praktischen Übung oder Vorgangsbearbeitung aus definierten Schwerpunktbereichen des Faches unter Einbeziehung der fototechnischen Ausbildungsinhalte sowie der Ausbildungsinhalte des Faches Informationstechnik;
2. im Fach „Schießen/Waffenkunde“ drei Leistungsnachweise mit der Pistole und ein Leistungsnachweis mit der Maschinenpistole. Während der Fachstudien haben die Studierenden ab dem Grundstudium II die in den Hinweisen zum Ausbildungsplan für das Fach „Schießen/Waffenkunde“ vorgesehenen Übungen zu absolvieren. Die erforderlichen Inhalte werden durch das Studienfach Einsatztraining abgedeckt;
3. im Fach „Sport“ jeweils ein Leistungsnachweis in den konditionsfördernden Sportarten und im Schwimmen/Retten;
4. im Fach „Einsatztraining“ jeweils ein Leistungsnachweis in Selbstverteidigung und Praktischer Eigensicherung.

§ 5

Seminare/Klausurenkurse

- (1) Soweit Studieninhalte in Seminarform vermittelt werden (Fächergliederungsplan, Anlage 1)*, geschieht dies grundsätzlich zu Lasten der planmäßig vorgesehenen Studienfächer. Mit den betroffenen Lehrkräften ist Einvernehmen herzustellen; es ist fächerübergreifender Seminarbetrieb anzustreben. Die Lehrkräfte sind gehalten, Seminare auf die Tage zu legen, an denen sie planmäßig Lehrveranstaltungen in der betreffenden Studiengruppe haben.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Zwischen- und Laufbahnprüfung können von den hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten Klausurenkurse angeboten werden. Die Veranstaltungen finden außerhalb der planmäßigen Lehrveranstaltungen statt; die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig.

§ 6

Exkursionen/Studienfahrten

- (1) Exkursionen sind eintägig und dienen der Vermittlung und Vertiefung besonderer fachspezifischer Inhalte. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Fachdozentin bzw. des Fachdozenten.
- (2) Darüber hinaus können mehrtägige Studienfahrten zur Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen durchgeführt werden. Sie dürfen den Umfang von maximal fünf Tagen pro Studienjahrgang nicht überschreiten und werden grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte begleitet. Die Genehmigung wie auch die Entscheidung über Ausnahmen obliegen der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter. Anträge mit dem vorgesehenen Programm sind ihr oder ihm spätestens vier Wochen vor Beginn der Studienfahrt auf dem Dienstwege vorzulegen.
- (3) Auslagen der Studierenden werden nicht erstattet.

* Die Anlagen 1 bis 3 sind in den Abteilungen des Fachbereichs Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden einzusehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Der Fachbereichsrat hat der vorliegenden Studienordnung am 10. März 2005 zugestimmt.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, 12. Mai 2005

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
gez. Scheibelhuber
Staatssekretärin
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 22/2005 S. 1902

Studienfach	Grundstudium		Hauptstudium	
	Klausuren	sonstige Leistungs- nachweise 1	Klausuren	sonstige Leistungs- nachweise 1
Führungslehre	-	-	-	1
Einsatzlehre	-	-	-	1
Kriminalistik	-	-	1	1 (K)
Kriminologie	-	-	-	1
Staats- und Verfassungsrecht	-	-	1	-
Eingriffsrecht	-	-	1	-
Öffentliches Dienstrecht	-	-	1	-
Verkehrsrecht, Verkehrslehre	-	-	1 (S)	-
Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie	-	3 ²	-	2 ³
Berufsethik	-	-	-	-
Informationstechnik	-	-	-	1
Fremdsprachen	-	-	1	-
Betriebswirtschaftslehre	-	-	1	-
Sport			2 ⁴	
Einsatztraining			2 ⁵	

1) Hausarbeiten, Übungen, Referate, Fachgespräche, qualifizierte Thesenpapiere, Dokumentationen, Analysen polizeilich relevanter Szenarien und Ähnliches

2) davon je einer pro Studienfach

3) davon einer im Studienfach Psychologie

4) je einer in Schwimmen/Retten (Wertigkeit 25%) und in den konditionsfördernden Sportarten (Wertigkeit 75%) mit einer die altersbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Bewertung

5) je einer mit Einsatzbezug und in der Selbstverteidigung

567

~~Weitere Fortbildungsveranstaltungen der zentralen Fortbildung des Landes Hessen für das Jahr 2005~~

~~Weiterentwicklung der europäischen Regionalpolitik (gemeinsame Veranstaltung mit der hessischen Partnerregion Wielkopolska)~~

~~Zielgruppe: Bedienstete des gehobenen und höheren Dienstes, die mit der Umsetzung der EU-Strukturfonds befasst sind~~

~~Lernziele: Kennenlernen der geplanten Inhalte und Auswirkungen der Verordnungen zu den Strukturfonds für den Zeitraum 2007 bis 2012~~

~~Es handelt sich um ein gemeinsames Seminar mit Teilnehmern aus Hessen und der Partnerregion Wielkopolska/Polen. Die Veranstaltung wird simultan übersetzt.~~

~~EU-REGIO 01/2005 vom 22. bis 23. September 2005 in Wiesbaden~~

~~Interessentinnen/Interessenten bitte ich, sich auf dem Dienstweg, das heißt über das zuständige Ressort zu melden.~~

~~Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für die Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten trägt der Veranstalter (vergleiche Rundschreiben vom 29. Oktober 1996, StAnz. S. 3806).~~

~~Bei verbindlicher Zusage der Teilnahme und Annahme der angebotenen Leistungen zu Unterkunft und Verpflegung entsteht sowohl eine Präsenzpflcht als auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an den angebotenen Leistungen. Absagen müssen in diesem Fall schriftlich durch die Dienststelle unter Angabe des Verhinderungsgrundes erfolgen. (Beschluss des Ausschusses für Fortbildung (Zentralabteilungsleiter der Ministerien und Regierungspräsidenten) vom 11. Dezember 2001.)~~

~~Kosten für Teilnehmende, die vereinbarte Leistungen nicht in Anspruch nehmen und die mir von der Tagungsstätte eventuell in Rechnung gestellt werden, können von mir grundsätzlich nicht übernommen werden.~~

~~Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) erstattet. Ich weise darauf hin, dass die Kosten innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich zu beantragen sind. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme.~~

Wiesbaden, 4. April 2005

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 63

StAnz. 22/2005 S. 1903